

# RS Vwgh 1987/3/4 86/01/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1987

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

### Norm

ArbVG §117 Abs1;

ArbVG §34 Abs1;

### Rechtssatz

Die Begrenzung "mehr als 150" im § 117 Abs 1 ArbVG bezieht sich nur bei Bestehen eines gemeinsamen Betriebsrates auf die Gesamtheit der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) des Betriebes. Sonst ist der Freistellungsanspruch erst dann gegeben, wenn die Zahl der Arbeitnehmergruppe 150 übersteigt. Erreichen nur beide Arbeitnehmergruppen zusammen die vorgesehene Begrenzung, entsteht kein Freistellungsanspruch.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010109.X01

### Im RIS seit

08.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)